

RS OGH 1991/5/8 9ObS4/91, 9ObS16/91, 9ObS22/91, 9ObS15/92, 9ObS24/93, 9ObS32/93, 8ObS8/94, 8ObS7/94,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1991

Norm

EStG §67 Abs8 litg

IESG §1

IESG §1 Abs2 Z2

Rechtssatz

Zweck des IESG ist eine sozialversicherungsrechtliche Sicherung von Entgeltansprüchen und sonstigen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenden Ansprüchen von Arbeitnehmern im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers. Versichertes Risiko ist demnach im Kernbereich die von den Arbeitnehmern typischerweise nicht selbst abwendbare und absicherbare Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Verlustes ihrer Entgeltansprüche, auf die sie typischerweise zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes sowie des Lebensunterhaltes ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen angewiesen sind.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 4/91

Entscheidungstext OGH 08.05.1991 9 ObS 4/91

Veröff: SZ 64/54 = RdW 1991,333 = WBI 1991,328 = ecolex 1991,636

- 9 ObS 16/91

Entscheidungstext OGH 11.09.1991 9 ObS 16/91

nur: Versichertes Risiko ist demnach im Kernbereich die von den Arbeitnehmern typischerweise nicht selbst abwendbare und absicherbare Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Verlustes ihrer Entgeltansprüche, auf die sie typischerweise zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes sowie des Lebensunterhaltes ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen angewiesen sind. (T1)

Veröff: SZ 64/124

- 9 ObS 22/91

Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObS 22/91

Veröff: SZ 65/15 = WBI 1992/236

- 9 ObS 15/92

Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObS 15/92

nur T1; Veröff: SZ 66/8 = DRdA 1993,490 (Geist) = SozArb 1993 H6,12

- 9 ObS 24/93

Entscheidungstext OGH 13.10.1993 9 ObS 24/93

Veröff: SZ 66/124 = WBI 1993,124 = RdW 1993,251

- 9 ObS 32/93

Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObS 32/93

Beisatz: § 48 ASGG (T2)

Veröff: SZ 67/41

- 8 ObS 8/94

Entscheidungstext OGH 26.01.1994 8 ObS 8/94

Veröff: SZ 67/14

- 8 ObS 7/94

Entscheidungstext OGH 13.04.1994 8 ObS 7/94

- 8 ObS 6/94

Entscheidungstext OGH 31.08.1994 8 ObS 6/94

Veröff: SZ 67/142

- 8 ObS 24/95

Entscheidungstext OGH 22.06.1995 8 ObS 24/95

- 8 ObS 2049/96y

Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 ObS 2049/96y

nur: Zweck des IESG ist eine sozialversicherungsrechtliche Sicherung von Entgeltansprüchen und sonstigen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenden Ansprüchen von Arbeitnehmern im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers. (T3)

Beisatz: Es sind nur jene Ansprüche gesichert, die mit den ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Hauptpflichten und Nebenpflichten in einem solchen Sachzusammenhang stehen, dass davon ausgegangen werden kann, die Ansprüche hätten ihren Entstehungsgrund letztlich im Arbeitsverhältnis (DRdA 1992, 383; 8 ObS 7/94 = ecolex 1994, 561). (T4)

Veröff: SZ 69/195

- 8 ObS 2107/96b

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 ObS 2107/96b

nur T1; Veröff: SZ 69/208

- 8 ObS 42/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1996 8 ObS 42/95

Beisatz: Das IESG setzt den Typus des benachteiligten Arbeitnehmers voraus, dem der Einblick in die wirtschaftliche Gestion des Arbeitgebers verwehrt ist und der dadurch einem erhöhten, von ihm nicht zu beeinflussenden Risiko ausgesetzt ist, an seinem Entgeltanspruch, auf den er zur Sicherung seiner Existenz angewiesen ist, Schaden zu nehmen. (T5)

- 8 ObS 346/97h

Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 ObS 346/97h

Vgl auch; nur T3; Beisatz: Der Arbeitnehmer, dem es gelingt, vom Arbeitgeber oder einem Dritten eine ausreichende Sicherheit gegen den Verlust seiner Entgeltansprüche bei Insolvenz des Arbeitgebers zu erlangen, ist daher nicht vom Schutzzweck des IESG erfasst. (T6)

- 7 Ob 243/98f

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 7 Ob 243/98f

nur T1

- 8 ObS 192/98p

Entscheidungstext OGH 12.11.1998 8 ObS 192/98p

Beis wie T5

- 8 ObS 183/98i

Entscheidungstext OGH 22.12.1998 8 ObS 183/98i

Beisatz: Das Entgelt aus einem völlig atypisch gestalteten Arbeitsverhältnis, das nicht auf Erzielung von Entgelt für

die Bestreitung des Lebensunterhalts gerichtet ist, kann nach den Bestimmungen des IESG nicht gesichert sein. Die Erwartung, auf Grund eines derartigen Arbeitsverhältnisses später eine höhere Pension zu beziehen, ist nicht vom Schutzzweck des IESG erfasst. (T7)

- 8 ObS 162/98a

Entscheidungstext OGH 10.12.1998 8 ObS 162/98a
nur T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 71/208

- 8 ObS 133/99p

Entscheidungstext OGH 27.05.1999 8 ObS 133/99p

- 8 ObS 306/98b

Entscheidungstext OGH 07.06.1999 8 ObS 306/98b
nur T1; Beis wie T7 nur: Das Entgelt aus einem völlig atypisch gestalteten Arbeitsverhältnis, das nicht auf Erzielung von Entgelt für die Bestreitung des Lebensunterhalts gerichtet ist, kann nach den Bestimmungen des IESG nicht gesichert sein. (T8)

- 8 ObS 295/98k

Entscheidungstext OGH 07.06.1999 8 ObS 295/98k
nur T1; Beis wie T2

- 8 ObS 28/99x

Entscheidungstext OGH 07.06.1999 8 ObS 28/99x
nur T1; Beis wie T8; Beisatz: Aus dem Schutzzweck des IESG ergibt sich, dass Arbeitnehmeransprüche, die ein Arbeitnehmer untypischerweise durch Jahre hindurch nicht gerichtlich geltend macht, auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber anerkannt und von diesem auf den Verjährungszeitpunkt verzichtet wurde, nicht als gesicherte Ansprüche iSd § 1 Abs 1 IESG anzusehen sind. (T9)

- 8 ObS 32/99k

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObS 32/99k
nur T1; Beis wie T8; Beis ähnlich wie T9

- 8 ObS 48/99p

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObS 48/99p
nur T1; Beis wie T8; Beis ähnlich wie T9

- 8 ObS 277/99i

Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 ObS 277/99i
Vgl auch; Beis ähnlich wie T9

- 8 ObS 49/00i

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObS 49/00i
Beis wie T4; Beisatz: Dieser Zweck erfordert es, dem Arbeitnehmer die Inanspruchnahme der Sicherung in zumutbarer Weise auch dann zu ermöglichen, wenn sein in Aussicht genommener Arbeitgeber rechtlich nicht existent wird. (T10)

- 8 ObS 69/00f

Entscheidungstext OGH 30.03.2000 8 ObS 69/00f
Vgl auch; Beisatz: Bei Ansprüchen von Arbeitnehmer-Gesellschaftern, die wegen ihrer Beteiligung an der als Arbeitgeberin fungierenden GmbH die Befriedigung der ihnen aus ihrem Arbeitsverhältnis zustehenden Entgeltansprüche hintanstellten, handelt es sich nicht um typische Arbeitnehmeransprüche im Sinne des Schutzzweckes des IESG. (T11)

- 8 ObS 56/00v

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 ObS 56/00v
Vgl auch; Beis wie T8

- 8 ObS 294/99j

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObS 294/99j
nur T1; Beis wie T8; Beisatz: Kein vom Schutzzweck des IESG erfasstes Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn die vom "Arbeitnehmer" zu erbringende Gegenleistung im Wesentlichen nicht eine seine Arbeitskraft zur Gänze oder zum Großteil in Anspruch nehmende Arbeitsleistung, sondern die Beistellung seiner Gewerbeberechtigung ist. (T12)

- 8 ObS 153/00h

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObS 153/00h

Beis wie T8; Beis ähnlich wie T9

- 8 ObS 57/00s

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 57/00s

Beis wie T8; Beis ähnlich wie T9

- 8 ObS 150/00t

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 150/00t

Beis wie T8

- 8 ObS 311/99i

Entscheidungstext OGH 29.06.2000 8 ObS 311/99i

- 8 ObS 206/00b

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 ObS 206/00b

Beis wie T5

- 8 ObS 218/00t

Entscheidungstext OGH 11.01.2001 8 ObS 218/00t

- 8 ObS 243/00v

Entscheidungstext OGH 11.01.2001 8 ObS 243/00v

Veröff: SZ 74/3

- 9 ObA 25/01v

Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 ObA 25/01v

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T9

- 8 ObS 77/01h

Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 ObS 77/01h

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Miete und sonstige Kosten für die dem Arbeitgeber als "Zwischenlösung" als Büro vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte eigene Wohnung sind nicht gesichert. (T13)

- 8 ObS 249/00a

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 8 ObS 249/00a

- 8 ObS 154/01g

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObS 154/01g

nur T1

- 8 ObS 114/01z

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObS 114/01z

nur T3; Beis wie T4

- 4 Ob 157/02w

Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 157/02w

Vgl auch; Beis wie T7

- 8 ObS 200/02y

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 ObS 200/02y

Auch; Beisatz: Mit diesem Zweck ist es nicht vereinbar, längst zurückliegende (weil lange stehen gelassene) Ansprüche, die mit der Sicherung des laufenden Lebensunterhalts in keinerlei Zusammenhang mehr gebracht werden können, dem Schutzzweck des IESG zu unterstellen. (T14)

- 8 ObS 4/03a

Entscheidungstext OGH 07.08.2003 8 ObS 4/03a

Beisatz: Lohnsteuerschäden infolge verspäteter Entgeltzahlung sind durch die pauschale Regelung der Besteuerung nach § 67 Abs 8 lit g EStG abgegolten und können daher nicht gesondert als Schadenersatzanspruch nach § 1 Abs 2 Z 2 IESG geltend gemacht werden. (T15)

- 8 ObS 11/03f

Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 ObS 11/03f

- 8 ObS 14/03x

Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObS 14/03x

Auch; nur T3

- 8 ObS 15/03v
Entscheidungstext OGH 13.11.2003 8 ObS 15/03v
Auch; nur T3
- 8 ObS 3/04f
Entscheidungstext OGH 12.03.2004 8 ObS 3/04f
Beisatz: Nach dem Zweck des IESG kann ein Anspruch nicht gesichert sein, der zu einem Doppelbezug der Arbeitnehmer führen würde, weshalb eine bereits an den Arbeitnehmer gezahlte Ausgleichsquote nicht gesichert ist. (T16)
- 8 ObS 17/05s
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 8 ObS 17/05s
nur: Zweck des IESG ist eine sozialversicherungsrechtliche Sicherung von Entgeltansprüchen und sonstigen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenden Ansprüchen von Arbeitnehmern im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers.
Versichertes Risiko ist demnach im Kernbereich die von den Arbeitnehmern typischerweise nicht selbst abwendbare und absicherbare Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Verlustes ihrer Entgeltansprüche. (T17)
Beisatz: Ersatz von vom Arbeitgeber nicht ausgefolgten Werkzeugen des Arbeitnehmers. (T18)
- 8 ObS 24/05w
Entscheidungstext OGH 16.11.2005 8 ObS 24/05w
nur T3; Beis wie T4
- 8 ObS 9/06s
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 9/06s
nur T1; Beisatz: Hier verneint bei neuerlichem Eingehen eines Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitgeber trotz erheblicher Entgeltrückstände aus dem ersten Arbeitsverhältnis. (T19)
- 8 ObS 3/08m
Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 ObS 3/08m
Beisatz: Hingegen ist es nicht Zweck des IESG, dem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Finanzierungsrisiko abzunehmen. (T20)
Bem: So auch schon RS0018227. (T21)
- 8 ObS 6/11g
Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 ObS 6/11g
Veröff: SZ 2011/65
- 8 ObS 13/11m
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 8 ObS 13/11m
- 8 ObS 12/12s
Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 ObS 12/12s
Veröff: SZ 2012/131
- 8 ObS 2/13x
Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 ObS 2/13x
- 8 ObS 3/13v
Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 ObS 3/13v
- 8 ObS 3/14w
Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 ObS 3/14w
Auch; Beisatz: Typische unternehmerische Tätigkeiten sowie die besonderen Unternehmer?
(Arbeitgeber?)Funktionen von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft fallen aus diesem besonderen Schutzbereich heraus. (T22); Veröff: SZ 2014/28
-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at